

Gebührenkalkulation für 2013 und 2014 - Eigenbetrieb Wasserversorgung -

I. Grundsätzliches

Der Eigenbetrieb Wasserversorgung der Samtgemeinde Oderwald ist im Bereich der Samtgemeinde Oderwald für die Verteilung des eingekauften Frischwassers und die Unterhaltung der Wasserversorgungsleitungen zuständig.

Über die Höhe des Gebührensatzes entscheidet der Samtgemeinderat als zuständiges Organ innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührenobergrenze hervorgeht.

II. Berechnungsgrundlagen

Die Gebührenkalkulation für die Jahre 2013 und 2014 wurde auf der Grundlage der Kosten- und Erlöse, die sich aus der Betriebsabrechnung des Jahres 2011 und der aktuellen Ergebnisprognose für 2012 ergeben, erstellt.

Bei der Berechnung der Gebührenobergrenze unter Berücksichtigung des Frischwassermassstabes wird diese wie folgt berechnet

$$\text{Gebührenobergrenze} = \frac{\text{Voraussichtliche gebührenfähige Kosten 2013 und 2014}}{\text{Voraussichtliche Frischwassermenge 2013 und 2014}}$$

Die als Anlage beigefügte Gebührenbedarfsberechnung hat unter Berücksichtigung dieser Vorgaben bei Beibehaltung des Gebührenmaßstabes „Frischwasserverbrauch – Arbeitspreis“ und „Grundgebühr“ eine Gebühr – Arbeitspreis - von **2,46 €/m³** Frischwasser ermittelt. Dieser Betrag stellt die Gebührenobergrenze dar. Für den festzulegenden Arbeitspreis sind bei den voraussichtlichen gebührenfähigen Kosten die Fixkosten (invariable Kosten, die über die Grundgebühr abgedeckt werden) abzusetzen.

Für die Grundgebühr ist die Gebührenobergrenze ebenfalls zu ermitteln.

Die Gebührenobergrenze – Grundgebühr errechnet sich im Mittelwert mit 125,41 € bei Zugrundelegung der invariablen Kosten (Veraltungskosten, Abschreibungen und Verzinsung des Fremdkapitals). Unter Berücksichtigung der Umlegung der Verwaltungskosten zu 100 % errechnet sich die Grundgebühr mit 38,18 €/Jahr. Bei der Gesamtanzahl Wasserzähler (2436 Stck.) beträgt die Jahresgrundgebühr je Hausanschluss (Wasserzähler Qn 2,5) 24,00 €. Für die 51 Hausanschlüsse (Wasserzähler Qn 6) liegt die Jahresgrundgebühr bei 60,00 € und für die 11 Hausanschlüsse (Wasserzähler Qn 10) bei 96,00 €.

Unter Abzug der Einnahmen aus der Grundgebühr errechnet sich die Gebührenobergrenze für den Arbeitspreis mit **2,22 €/m³** Frischwasser.

Der Gebührenbedarfsberechnung liegt ein Kalkulationszeitraum von 2 Jahren (2013 und 2014) zugrunde.

III. Zu den Kosten

Die Entwicklung der Kosten in den Jahren 2013 und 2014 wird im Wesentlichen durch folgende Sachverhalte bestimmt:

Materialaufwand

Es sind die Mittel für Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren sowie bezogene Leistungen eingestellt (Strom- und Wasserverbrauch sowie die an die Wasserlieferanten Salzgitter AG, Purena GmbH und Harzwasserwerke GmbH zu zahlenden Entgelte)

Personalaufwand

Der Personalaufwand ist in den Verwaltungskosten der Samtgemeinde enthalten.

Abschreibungen auf Sachanlagen

Die Abschreibungen betragen 135.500,00 €. Die Abschreibungen werden entsprechend der Nutzungsdauer der Anlagegüter berechnet. Der durchschnittliche Abschreibungssatz beträgt 2,5%. Die Abschreibung erfolgt nach dem Bruttoverfahren.

Zinsen

Bei den Zinsen sind die tatsächlich anfallenden Fremdzinsen für Darlehen aufgenommen.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Aufgenommen sind hier im Einzelnen die Ausgaben für

- Versicherungen und Beiträge,
- Reise und Fortbildungskosten
- Porto, Telefon, Zeitschriften und Bürobedarf,
- Verluste aus Anlagenabgang, sonstige Verwaltungskosten und
- Verwaltungskosten an die Samtgemeinde (anteilige Gehälter der Verwaltungsangestellten).
- Unterhaltung der Wasserversorgungsleitungen

Verwaltungskostenbeitrag

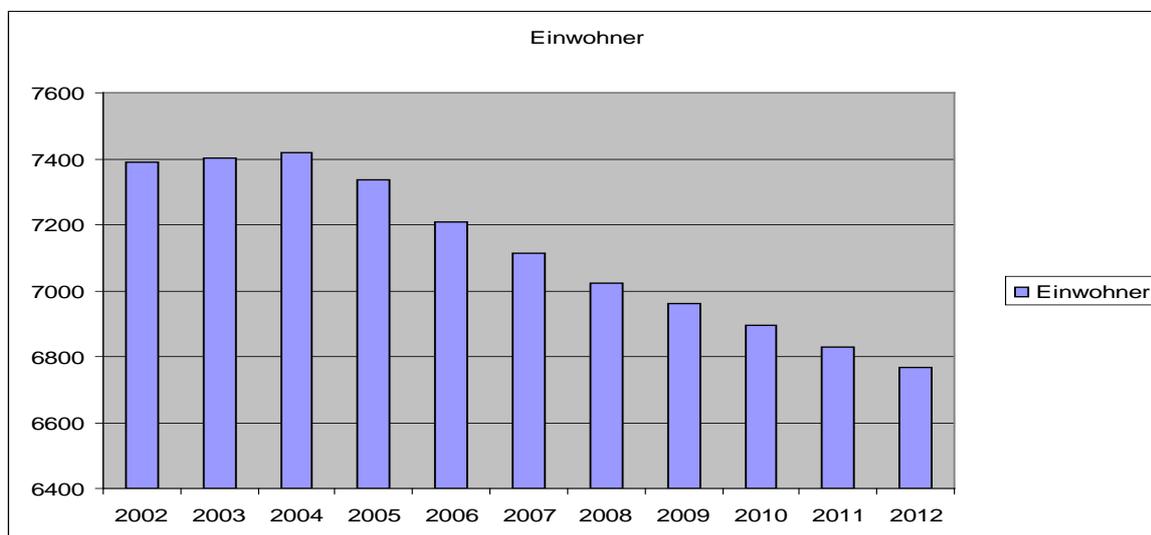
Der Verwaltungskostenbeitrag wird an die Samtgemeinde abgeführt für die Gestellung der anteiligen Personalkosten. Enthalten sind die Personalkosten für Mitarbeiter/innen des Bauamtes, des Steueramtes, der Hauptverwaltung und der Samtgemeindekasse.

Geschäftsaufwand

Unter dieser Position sind die Kosten für den Jahresabschluss und die EDV Kosten enthalten. (Rechts- und Beratungskosten).

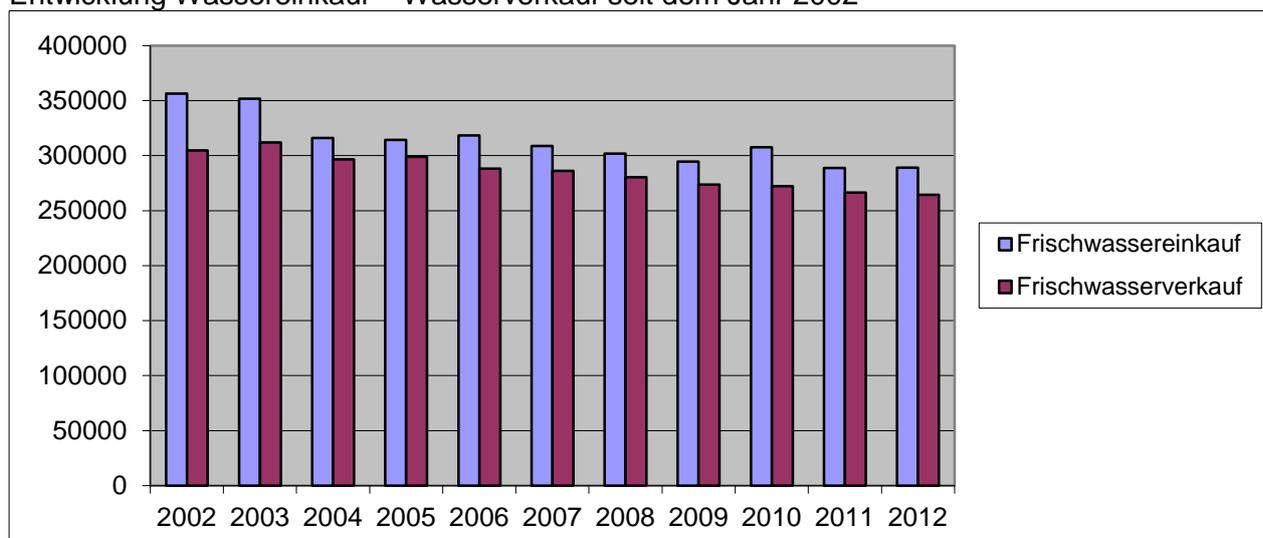
IV. Zu den Erlösen

Im Frischwasserbereich ist nach der Rückgang beim Verbrauch, trotz sinkender Einwohnerzahlen, vorerst gestoppt. Dies führt unter sonst relativ gleichen Bedingungen zu leicht erhöhten Erlösen.



Der Jahresgewinn aus dem Jahr 2011 wurde in den Plänen 2013 und 2014 nicht berücksichtigt.

Entwicklung Wassereinkauf – Wasserverkauf seit dem Jahr 2002



Die Grundgebühr soll dazu dienen, die vom jeweiligen Verbrauch auf den einzelnen Grundstücken unabhängigen sog. „Vorhaltekosten“ (oder auch oft als Fixkosten) bezeichneten Aufwendungen zu mindestens teilweise zu decken. Sie dient auch dazu, dass Anwesen, auf denen nicht regelmäßig eine Wasserentnahme erfolgt, ihren Anteil an den Kosten der Wasserversorgung entrichten zu müssen. Die Höhe der Grundgebühr für die Hausanschlüsse ist zu unterscheiden nach der Nenngröße der verwendeten Zähler.

In der Samtgemeinde Oderwald sind folgende Wasserzähler vorhanden:

Nenngröße	Qn 2,5 (Durchflussmenge 2,5 m ³ /Stunde)	2374 Stück
	Qn 6 (Durchflussmenge 6 m ³ /Stunde)	51 Stück
	Qn 10 (Durchflussmenge 10 m ³ /Stunde)	11 Stück.

Wenn die zu erwartenden Verwaltungskosten von 93.000,00 € auf die Anzahl Wasserzähler entsprechend der Nenngrößen umgelegt werden, ergibt sich folgende Grundgebühr:

Qn 2,5	24,00 €
Qn 6	60,00 €
Qn 10	96,00 €

Die Wasserverbrauchsgebühren (Arbeitspreis berechnet mit 2,10/m³) errechnen sich bei einer geschätzten Frischwassermenge von 262.500 m³ (Mittelwert) mit 551.500,00 €. Durch die Passivierung der Auflösung der Ertragszuschüsse errechnen sich Einnahmen in Höhe von 10.000,00 €. Diese Einnahmen sind nicht in Geldwert vorhanden (Es handelt sich um die veranlagten Wasserversorgungsbeiträge, die im Zuge der Baumaßnahmen zur Finanzierung verwandt wurden). Die Abschreibungen wurden nach Abzug der Tilgungsleistungen nicht einer Sonderrücklage zugeführt.

Die Einzelkalkulation kommt zu dem Ergebnis, dass die bisher festgesetzte Grundgebühr und der bisherige Arbeitspreis von 2,10 €/m³ Frischwasser nicht ausreichen werden, die zu erwartenden Kosten zu decken.

Es wird eine Erhöhung des Arbeitspreises vorgeschlagen. Der festzusetzende Arbeitspreis darf die berechnete Gebührenobergrenze nicht überschreiten.

Spier

Qn= Querschnitt Nennweite (2,5 = 2,5 m³ Durchflussmenge in der Stunde)